

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

| 2021     | Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Mai 2021  | Nr. 19 |
|----------|---|--------|
| Tag      | Inhalt  | Seite  |
| 28.04.21 | <b>Gesetz zur Änderung des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes</b> .....<br><i>Ändert FFN 362-77</i>   | 226    |
| 28.04.21 | <b>Gesetz zur Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes</b> .....<br><i>Ändert FFN 44-9, 41-43</i> | 229    |
| 22.04.21 | <b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung</b> .....<br><i>Ändert FFN 70-177</i>  | 230    |

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Gesetz zur Änderung des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes\*)**

**Vom 28. April 2021**

#### Artikel 1

Das Fehlbelegungsabgabe-Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 525), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Mietwohnungen, die dem Hessischen Wohnraumfördergesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 941), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Hessischen Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 941), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen (Sozialmietwohnungen), wird von den Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zum Abbau der Fehlsubventionierung in der sozialen Wohnraumförderung eine Ausgleichszahlung (Fehlbelegungsabgabe) erhoben.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mieterinnen und Mieter von Sozialmietwohnungen und sonstige Nutzungsberechtigte, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen (Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber), sind zur Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe verpflichtet, wenn ihr Einkommen die Einkommensgrenze

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes oder

2. nach der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 5 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes

um mindestens 20 Prozent übersteigt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn

1. alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber

a) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855),

b) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

d) Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder

e) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335),

erhalten oder

2. die Sozialmietwohnung berechtigt bezogen wurde, für die Dauer von drei Jahren ab dem Beginn des Mietverhältnisses, sofern es sich um Studierende handelt, für die Dauer von vier Jahren.“

3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Auskunftspflicht“ ein Komma und die Wörter „soweit sie für die Einkommensermittlung erforderlich ist,“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. die Verhältnisse so geändert haben, dass Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr gewährt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Leistungszeitraums nach Abs. 1 Satz 2 auf Verlangen Auskunft nach § 5 Abs. 1 und 3 zu erteilen ist und Nachweise nach § 5 Abs. 5 vorzulegen sind, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das

\*) Ändert FFN 362-77

- Einkommen im Laufe des Leistungszeitraums wesentlich erhöhen wird.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Liegt die Änderung zum ersten Tag eines Monats vor, so ist abweichend von Satz 1 Nr. 1 der geminderte Betrag mit Wirkung vom Tag der Änderung festzusetzen und abweichend von Satz 1 Nr. 2 zu bestimmen, dass der Leistungszeitraum mit Wirkung vom Tag der Änderung endet.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 4 gilt auch, wenn das Ereignis in einen abgelaufenen Leistungszeitraum zurückwirkt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Liegt eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vor, die voraussichtlich nicht von unerheblicher Dauer ist und zu einer Erhöhung des festgesetzten Betrages oder zu einer erstmaligen Abgabepflicht führt, ist der erhöhte Betrag oder die erstmalige Fehlbelegungsabgabe mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats festzusetzen. Liegt die Änderung zum ersten Tag eines Monats vor, so ist abweichend von Satz 1 der erhöhte Betrag oder die erstmalige Fehlbelegungsabgabe mit Wirkung vom Tag der Änderung festzusetzen. Erfolgte während des Leistungszeitraums ein Auskunftsverlangen aufgrund § 7 Abs. 2 und wurde eine Änderung der für die Abgabepflicht maßgeblichen Verhältnisse festgestellt, gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Erfolgte die Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bereits in einem abgelaufenen Leistungszeitraum, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Wurden die unrichtigen oder unvollständigen Auskünfte für einen abgelaufenen Leistungszeitraum erteilt, gilt Satz 1 entsprechend.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- e) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Bescheid ist von Amts wegen mit Wirkung des Inkrafttretens einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 14 Nr. 1 aufzuheben, wenn die zuständige Gemeinde in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung aufgenommen wurde.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wohnungsbaugesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), aufgehoben durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „3,“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird nach den Wörtern „Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ die Angabe „vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416),“ eingefügt und die Angabe „oder 3“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „in dieser“ durch das Wort „diese“ und die Wörter „zu erheben ist“ durch „zu erheben hat“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „übernimmt“ die Wörter „oder für die übrigen Gemeinden durchführt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Aufgabenwahrnehmung“ durch „oder Durchführung der Aufgaben“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ durch „28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „in zweijährigem Abstand beginnend mit dem 1. Januar 2018“ durch „alle zwei Jahre spätestens am 31. Januar“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Stellt die Gemeinde Verstöße gegen das Hessische Wohnraumförderungsgesetz oder das Hessische Wohnungsbindungsgesetz fest, teilt sie dies der für den Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Stelle mit.“
12. In § 14 Nr. 1 werden die Wörter „in denen“ durch das Wort „die“ und die Wörter „zu erheben ist“ durch „zu erheben haben“ ersetzt.
13. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „leichtfertig“ wird durch „fahrlässig“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ das Komma und die Angabe „Abs. 3 und 4“ gestrichen so-

wie nach dem Wort „Festsetzung“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Festsetzung nach § 7 Abs. 4 Nr. 1,“ eingefügt.

- c) In Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ das Komma und die Angabe „Abs. 3 und 4“ gestrichen sowie die Wörter „ist oder“ durch das Wort „ist,“ ersetzt.
  - d) In Nr. 3 wird der Punkt nach dem Wort „erfolgte“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - e) Als Nr. 4 wird angefügt:  
„4. entgegen § 5 Abs. 3 oder 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2030“ ersetzt.

#### Artikel 2

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Art. 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

- „e) Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,“

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. April 2021

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen

Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes und des Hessischen  
Finanzausgleichsgesetzes**

**Vom 28. April 2021**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „630 000 000“ durch „130 000 000“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird die Angabe „960 525 000“ durch „1 460 525 000“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

In § 70b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Satz 2“ durch die Angabe „§ 65 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. April 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Boddenberg

<sup>1)</sup> Ändert FFN 44-9  
<sup>2)</sup> Ändert FFN 41-43

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung\*) Vom 22. April 2021

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 7 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298) verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

### Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (Staatsvertrag)“ durch „Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 5 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298) (im Folgenden: Staatsvertrag) und § 2 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 7 Abs. 4 des Staatsvertrages“ durch „Art. 6 Abs. 4 des Staatsvertrages und § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2405)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497),“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 18. Dezember 1975 (GVBl. I S. 335) oder nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253),“ durch „Lehrverpflichtungsverordnung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 551)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen oder nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule“ durch das Wort „Lehrverpflichtungsverordnung“ ersetzt.
  - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „§§ 54 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456)“ wird durch „§§ 57 und 60 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 57“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 2 wird die Angabe „den §§ 54 Abs. 2 und 57“ durch „§ 57 Abs. 2 und § 60“ ersetzt.
  - d) In Abs. 7 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), und nach § 24 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270)“ durch „§ 65 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435)“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Sind in einem Studiengang, für den in Anlage 2 ein Curriculurnormwert für Universitäten aufgeführt ist, Professorinnen und Professoren sowie sonstige Lehrpersonen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, tätig, legt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst einen entsprechend den Anteilen der Professorinnen und Professoren sowie sonstigen Lehrpersonen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften an den Lehrpersonen gewichteten Curriculurnormwert fest.“
7. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe „Art. 7 Abs. 2 Satz 2“ durch „Art. 6 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
8. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 2021 findet diese Verordnung in der am 4. Mai 2021 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

\*) Ändert FFN 70-177

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil I Nr. 81 wird die Angabe „7,8“ durch „8,86“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Teil II wird wie folgt gefasst:
  - „II. Curricularnormwerte für integrierte Studiengänge und weiterführende Studiengänge an der Universität Kassel“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 2021

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

